

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-224/2/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Marktordnungsgesetz  
 1985 geändert wird (Marktordnungs-  
 gesetz-Novelle 1988); Stellungnahme

**Bezug:**

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
 an die Behörde richten und die  
 Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft: <u>GESETZENTWURF</u>	
<u>Zl.</u>	<u>18. GE. 9. 88</u>
Datum: <u>25. MRZ. 1988</u>	
Verteilt: <u>25.3.1988 Romy</u>	
<u>To 17 WIEN</u>	

*Dr. Stohanzl*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellung-  
 nahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf  
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz  
 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988),  
 übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 03 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter i.V.:

Dr. Unkart eh.

*F.d.R.d.A.  
Braudlhuber*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**ZL **Verf-224/2/88****Auskünfte: Dr. Glantschnig**

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Marktordnungsgesetz  
1985 geändert wird (Marktordnungs-  
gesetz-Novelle 1988);  
**Bezug:** Stellungnahme

Telefon 0 463/536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**An das**

**Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft**

Stubenring 1  
1011 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Februar 1988,  
GZ. 13.100/01-I C 7/88, übermittelten Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert  
wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988), nimmt das Amt  
der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die mit der vorgeschlagenen Marktordnungsgesetz-  
Novelle 1988 in Aussicht genommenen Änderungen, insbesondere  
die Vereinfachungen in bezug auf das Ausgleichssystem  
im Milchbereich, die Verlagerung von Entscheidungsbefug-  
nissen in die Molkereien bzw. Käsereien und die Einführung  
einer entbürokratisierten direkten Handelbarkeit von  
Richtmengen sowie die Fortsetzung der freiwilligen Liefer-  
rücknahmaktion im Milchbereich, die Aktualisierung der  
Mengenplanung im Getreidebereich und die Sicherstellung  
der Finanzierung der Ökologieflächen werden grundsätzlich  
begrüßt, wenn auch festzuhalten ist, daß die vorgegebenen  
Ziele im konkreten Gesetzesvorschlag nur ansatzweise

- 2 -

Berücksichtigung finden und somit die vorgelegte Novelle lediglich als erster Schritt in die aufgezeigte Richtung angesehen werden kann.

Im Interesse der Sicherung des Einkommens jener Landwirte, die auf eine Milchlieferung an die Molkereien angewiesen sind, wird daher die schrittweise Abschaffung der Mitfinanzierung der Exporte im Wege des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages gefordert. Im Sinne der auch im Arbeitsübereinkommen der neu gebildeten Bundesregierung vom 16. Jänner 1986 verankerten Zielsetzung, die Milchanlieferung durch eine Anpassung an die Nachfrage im In- und Ausland zu reduzieren, soll als Zielsetzung der Wegfall des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages in einem Zeitraum von vier Jahren verankert werden. Es soll demnach keine Förderungsaktion mehr auf die Einhebung dieses Absatzförderungsbeitrages hin aufgebaut werden, vor allem muß eine gesetzlich verankerte subsidiäre Mitfinanzierungsverpflichtung für die Auszahlung der Lieferverzichtsprämien im Wege des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages abgelehnt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 3:

Auch für den in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausgleichsbeitrag soll ein stufenweiser Abbau in einem Zeitraum von vier Jahren vorgesehen werden. Der Höchstbetrag, bis zu dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe zur Entrichtung des Ausgleichs-

- 3 -

beitrages in Abs. 2 verpflichtet werden, ist im Entwurfs-  
text bedauerlicherweise offengelassen worden, sodaß eine  
inhaltliche Beurteilung dieser Regelung nicht möglich  
ist.

Zu § 4:

Die Kriterien, nach denen sich der Fonds bei der Fest-  
setzung der Höhe des Ausgleichsbeitrages zu orientieren  
hat, erscheinen dem Rechtsstaatlichkeitsgebot des  
Art. 18 B-VG nicht gerecht zu werden.

Zu § 5 Abs. 7:

Die in dieser Bestimmung verankerte Verpflichtung, an  
die österreichische Milchinformationsgesellschaft einen  
Werbekostenbeitrag in Höhe von 50,02/kg Milch leisten  
zu müssen, muß in dieser Form abgelehnt werden. Wenn  
mit dem Gesetzentwurf grundsätzlich das wirtschaftliche  
Risiko, die Entscheidungsgewalt über Investitionen und  
die Sortiments- bzw. Produktgestaltung den Molkereien  
übertragen werden soll, dann soll nicht gleichzeitig  
eine gesetzliche Festschreibung vorgesehen werden, nach  
der Werbemittel an eine übergeordnete Institution abzu-  
liefern sind.

Zu § 15:

Die in dieser Bestimmung beibehaltene Andienungspflicht  
sollte dahingehend eingeschränkt werden, daß Versorgungs-  
gebietsregelungen nur für Frischmilch und Trinkmilch  
festgelegt werden können sollen, zumindest sollte die

- 4 -

Versorgungsgebietsregelung für andere Produkte in einem Zeitraum von vier Jahren abgebaut werden.

Zu § 70:

Die weiterhin bestehende Nichtberücksichtigung der so-genannten "Almmilch" wird grundsätzlich befürwortet, allerdings wäre in diesem Zusammenhang eine Bindung an Fläche und Futtergrundlagen vorzusehen, um die zu Umgehung der Richtmengen bereits praktizierte Verfütterung von im Talbereich gewonnenem Futter auf Almen zu unterbinden.

Zu § 73:

Diese inhaltlich sehr bedeutende Bestimmung ist in der vorgeschlagenen Form legislativ nicht tragbar. Die Regelung erstreckt sich im Entwurfstext auf nicht weniger als 13! Seiten und wird durch die dadurch bedingte mangelhafte Gliederung unlesbar und unverständlich.

Zu § 75:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Übertragung von Einzelrichtmengen sollte mit höchstens 80 v.H. beschränkt werden und die restlichen 20 v.H. sollten im Übertragungsfalle erlöschen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 o3 23  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor-Stellvertret i.V.:  
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
*Braudluber*